

Gemeinderat

Beschluss vom 13. April 2015

Titel **Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2015**
2. Lesung und Verabschiedung

Beschluss-Nr. 2015-71
Akte 2015-119 / A2.02.02

1 Sachverhalt

Die Kurz- und Langfassung der Gemeindeversammlungsvorlage wurden auf Grund der ersten Lesung überarbeitet und liegen zur zweiten Lesung und Verabschiedung vor.

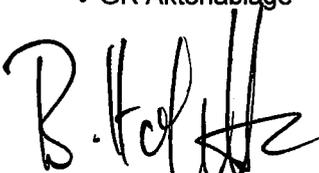
2 Erwägungen

Die Vorlagen werden beraten und letzte Änderungen vorgenommen. Mit der Umsetzung der redaktionellen Änderungen wird die Abteilung Präsidiales beauftragt.

3 Beschluss

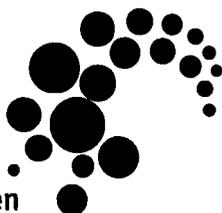
3.1 Die Kurz- und Langfassung wird mit einzelnen redaktionellen Änderungen zuhanden der Druckerei verabschiedet.

- 3.2 Mitteilung an
- Präsidiales A
 - GR Aktenablage


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
15. April 2015



Gemeinderat

Beschluss vom 13. April 2015

Titel **Jahresrechnungen 2014 der Gemeinde und des Wasser- und
Elektrizitätswerkes Steinhausen**
Besprechung mit der Rechnungsprüfungskommission

Beschluss-Nr. 2015-73
Akte 2015-101 / F3.06.04

1 Sachverhalt

- 1.1 Am Freitag, 20. Februar 2014, wurde der Rechnungsprüfungskommission (RPK) die Rechnung 2014 der Gemeinde Steinhausen zur Prüfung übergeben.
Zudem hat die RPK die Kreditabrechnung – Investitionsbeitrag für den Bau eines Kreisels am Knoten Knonauerstrasse / Industriestrasse – geprüft.
- 1.2 Jedem Ratsmitglied ist zur Vorbereitung dieser Besprechung der Ergänzungsbericht der RPK zur Rechnung 2014 zuhanden des Gemeinderates abgegeben worden.

2 Erwägungen

Der Ergänzungsbericht der RPK beinhaltet die folgenden sechzehn Punkte. Die einzelnen Punkte sind teilweise direkt im Anschluss kommentiert:

2.1 **Vollständigkeit und Qualität der Rechnung**

Die RPK hat die Rechnungen 2014 der Gemeindeverwaltung und des Wasser- und Elektrizitätswerkes (WEST) stichprobenweise geprüft. Von der Einwohnergemeinde und vom WEST besitzen wir eine Vollständigkeitserklärung. Als verantwortlich für die Rechnungslegung unterzeichnen die Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft der Einwohnergemeinde und die Geschäftsleitung des WEST; die Gesamtverantwortung übernimmt der Gemeinderat bei der Einwohnergemeinde, beim WEST ist es der zuständige gemeindliche Abteilungsleiter. In beiden Erklärungen wird bestätigt, dass

- sämtliche Geschäftsvorfälle erfasst sind
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle Unterlagen der Gemeinde und des WEST der RPK offenzulegen haben
- alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte der Gemeinde und des WEST in den Bilanzen aufgeführt sind
- allen Risiken, insbesondere der Bewertung von Vermögenswerten, durch Rückstellungen oder Wertberichtigungen genügend Rechnung getragen wurde
- alle Verträge, Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen, die sich auf die vorliegenden Jahresrechnungen auswirken, der RPK als Beilage offengelegt sind
- alle bis zum Ende der Prüfung bekannt gewordenen bilanzpflichtigen Ereignisse in den vorliegenden Rechnungen berücksichtigt sind
- alle bis zur Gemeindeversammlung vom 11.06.2015 bekannt werdenden bilanzpflichtigen Ereignisse, die die vorliegenden Rechnungen betreffen, mitgeteilt werden.

Die Qualität der Belege ist gut, die Rechnungslegung informativ und allgemein verständlich.

Der verantwortliche Rechnungsführer Roland Frjck, die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter sowie Sekretäre der Abteilungen waren über alle Massen hilfsbereit und haben uns die verlangten Unterlagen und Auskünfte bereitwillig erteilt. Die Arbeit wird soweit wir dies überprüft haben gewissenhaft und sorgfältig ausgeführt. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die uns unterstützt haben, danken wir bestens.

2.2 **Perimeterguthaben - Konto Nr. 1015.04**

In der Bilanz per 31.12.2013 aufgeführte Guthaben von CHF 381'872.80 wurden im 2014 zurückbezahlt. Der daraus resultierende Ertrag sowie die Ausgleichs- und Verzugszinsen wurden in der Erfolgsrechnung, Rubrik 251 der Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft ausgewiesen. Damit ist dieser Punkt erledigt.

2.3 **Diverse Rückstellungen**

In der Bilanz werden nach wie vor unter den Passiven „Rückstellungen“ in der Laufenden Rechnung gezeigt:

2040.01	Kindergartenbau-Beiträge	CHF	283'050.00
2040.02	Abgeltung für fehlende Parkplätze	CHF	55'344.80
2040.10	Abgeltung für fehlende Schutzplätze	CHF	42'682.50

Diese Rückstellungen können nicht umfassend begründet werden und wurden von der RPK auch schon in früheren Jahren im Ergänzungsbericht aufgeführt.

Wie die Einwohnergemeinde bestätigt, wird sie diese Rückstellungen nach Möglichkeit artengleich verwenden.

Termin: 31.12.2015

2.4 **Darlehen an die Gemeinde Filisur - Konto Nr. 1016.09**

Ursprünglich wurde der Gemeinde Filisur GR am 05.07.2008 ein Darlehen über CHF 1.0 Mio. als "Überbrückungs-Kredit" mit einer Laufzeit von 12 Monaten gewährt. In der Folge wurde dieses Darlehen jährlich jeweils um weitere 12 Monate verlängert; derzeit bis 05.07.2015. Auf dieses Datum hin wurde das Darlehen nun durch den Steinhauser Gemeinderat gekündigt.

Die RPK begrüsst diesen Schritt, da die Gemeinde gemäss Medienberichten pro Einwohner eine Nettoverschuldung von rund CHF 10'000 aufweist und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative und den damit verbundenen drohenden Ertragsausfällen präsentiert sich die Situation in einem von Touristen geprägten Kanton nicht rosig.

Termin: 05.07.2015

2.5 **Sparkonto OERK Raiffeisenbank Rohrdorferberg-Fislisbach Konto. Nr. 1002.08**

Ursprünglich wurde vom GR am 06.05.2009 eine Geldanlage bei dieser Bank von CHF 10.0 Mio. beschlossen; der Saldo per 31.12.2014 beträgt CHF 10'325'630.05. Gemäss Informationen der Raiffeisen-Gruppe haftet die "Raiffeisen Schweiz" für sämtliche Verbindlichkeiten der Raiffeisenbanken. Sodann informiert die Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft den GR halbjährlich über die Kapitalanlagen und Kredite.

Auch die neue RPK ist der Meinung, dass diese Geldanlage werthaltig ist und kein unmittelbares Risiko besteht.

Die halbjährliche Information an den GR ist beizubehalten.

2.6 **Einbrüche Schule Steinhausen**

Im 2014 wurde zweimal in die Schulanlage Sunnegrund eingebrochen und ein Gesamtbetrag von CHF 18'658.20 wurde entwendet. Die Rückzahlungen der Versicherung werden auf das Übergangskonto Nr. 1015.17 einbezahlt.

In der nächsten Revision werden wir im Detail überprüfen, wohin welche Gelder geflossen sind und zu welchem Zweck sie verwendet wurden. →

2.7 **Causa**

Gegen den _____ ist eine Klage wegen zu hohem Lärm hängig. Die Gemeinde Steinhausen ist aufgrund der diversen angefochtenen Baueingaben zu Lärmschutzwänden in die Causa verwickelt. Bis Ende 2014 wurden CHF 28'000 u.a. für Anwaltskosten aufgewendet.

Die RPK wurde transparent darüber informiert, dass die für die Gemeinde aufgelaufenen Kosten aufgrund von laufenden Baurechtsverfahren entstanden sind und weiter entstehen. Wir sind aber der Auffassung, dass die Abteilung Bau und Umwelt streng kontrollieren soll, dass aufgrund solcher Rechtsstreitigkeiten von Vereinen einerseits für die Gemeinde möglichst geringe Kosten entstehen und zweitens die Publizität solcher Ereignisse zu vermeiden, damit nicht auch weitere Vereine dies nachahmen und auf öffentliche Mittel zurückgreifen möchten.

2.8 **Buchführung/Kasse bei Bibliothek und Ludothek**

Beide gemeindlichen Stellen nehmen Geld von Mitgliedern ein für Mitgliedschaften und Mahnungen. Es handelt sich um kleine Kassen, welche offline verwaltet werden. Wir sind der Ansicht, dass beide Stellen zur Erhöhung der Genauigkeit und Transparenz ein rudimentäres computergestütztes Kassensystem erhalten, welches mit der gemeindlichen Buchhaltung abgeglichen werden kann.

Finanzen und Volkswirtschaft wird sich dieser Thematik annehmen.

2.9 **Debitoren**

Das gemeindliche Mahnwesen haben wir als sehr gut wahrgenommen, offene Gebühren werden umgehend angemahnt.

Wir möchten in diesem Sinn an die Adresse der gemeindlichen Buchhaltung ein Kompliment aussprechen.

2.10 **Steuern juristische Personen und Erbschaftssteuern**

Es kommt vor, dass zufällig entdeckt wird, dass juristische Personen ihre Steuern in einer anderen Gemeinde entrichten, obwohl ihr Steuersitz in Steinhausen ist. Dies kann vor allem bei Tochtergesellschaften von Holdings sowie bei Steuerauscheidungen infolge Zweigniederlassungen der Fall sein. In solchen Fällen entgehen der Gemeinde wichtige Steuereinnahmen.

Ebenso entzieht sich uns die Kenntnis über den Ablauf bei der Erhebung der Erbschaftsteuer bei Verwandten zweiten Grades sowie weiteren nicht verwandten Personen, welche ebenfalls vom Kanton erhoben werden.

Die RPK regt an, dass die Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft zusammen mit der kantonalen Steuerverwaltung ein System zu entwickeln versucht, wie solche irrtümlichen Fälle aufgedeckt werden könnten. Die RPK überprüft von sich aus, wie dies am Einfachsten gemacht werden kann. Ebenso ist in punkto Erbschaftsteuer möglichst eng mit der kantonalen Steuerbehörde zu kooperieren.

Termin: 31.12.2015

2.11 **Zeichnungsberechtigung generell**

Die Zeichnungsberechtigungen/Visa-Listen sind nicht ganz auf dem neusten Stand; es sind Personen aufgeführt, welche nicht mehr in der Gemeinde Steinhausen arbeiten, andererseits sind seit 3 Jahren in Steinhausen tätige Amtsleiter noch nicht erfasst.

Im Hinblick auch auf die Tatsache, dass im Oktober 2014 Wahlen stattgefunden haben, ist die Übersicht der Visa-Berechtigungen inklusive aller Unterschriften zu bereinigen.

Die Visa-Liste wird zurzeit erstellt.

Termin: 30.04.2015

2.12 **Prüfungsbericht BDO – Wasser- und Elektrizitätswerk WEST**

Die BDO AG Luzern hat mit Datum 22. Oktober 2013 im Auftrag der RPK unter der damaligen Leitung von Willi Bolinger einen Bericht über deren Prüfung des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen WEST erstellt, der dem GR mit Schreiben der RPK vom 14.01.2014 zur Kenntnis gebracht wurde. Der Gemeinderat hat mit Kopie des Beschluss-Protokolls vom 28.04.2014 die RPK über die Umsetzung bzw. Termine der Massnahmen orientiert.

Gemäss unserer Prüfung sind die Empfehlungen der BDO grossmehrheitlich umgesetzt und die Pendenzen demzufolge erledigt. Hier möchten wir als RPK jedoch vehement auf folgenden Punkt hinweisen: Das WEST verfügt im Jahr 2014 über eine Abweichung des Beteiligungsertrags gegenüber dem Budget von 485 %. Die in der Steinhauser Bevölkerung latent schwelenden Unkenrufe über zu hohe Stromtarife und dem WEST als Cash Cow werden somit nur noch angeheizt.

2.13 **Prüfungsbericht BDO – Finanzen und Volkswirtschaft, MWST**

Die BDO AG, Luzern hat mit Datum 22. Oktober 2013 im Auftrag der RPK einen Bericht über deren Prüfung, der dem GR mit Schreiben der RPK vom 14.01.2014 zur Kenntnis gebracht wurde.

Zum Zeitpunkt unserer Revision sind folgende Punkte noch pendent:

zu 2.1.3 – Versicherungen – Broker-Mandat periodisch neu ausschreiben

Es wird das Audit vom Mai abgewartet und ev. im Herbst neu ausgeschrieben

zu 2.1.6 – ordentliche Steuern – Auflistung der gefährdeten Steuerguthaben

zu 3.A1 – Mehrwertsteuer – Bezugssteuerpflicht jährlich überprüfen

Im Bereich Informatik wurde die Bezugssteuerpflicht durch Roland Frick in der Zwischenzeit überprüft.

Die RPK geht davon aus, dass die noch offenen Punkte im 2015 erledigt werden.

2.14 **Investitions-Kredite**

Folgender Investitions-Kredit wurde geprüft und in Ordnung befunden:

- Knoten Knonauerstrasse/Industriestrasse

2.15 **Investitionsrechnung**

Der Bau des Projektes „Dreiklang“ wird von externen Personen im Auftrag der Gemeinde beaufsichtigt, welcher auch als ausführendes Organ die Ausschreibungen an die Unternehmen vornimmt (nach Absprache mit der Gemeinde und unter deren Aufsicht).

Die RPK Steinhausen möchte im Laufe des Jahres 2015 zuhause des Revisionsberichtes der Rechnung 2015 stichprobenweise prüfen, inwieweit bei der Vergabe die Gesetze eingehalten werden und welche Vorgaben die Abteilung Bau und Umwelt an die Projektleiter gemacht hat.

2.16 **Budgetierung**

Die sich seit dem 1.1. 2015 neu im Amt befindliche RPK Steinhausen stellt fest, dass zum Teil die Budgets in den Abteilungen äusserst vorsichtig angegangen wurden und somit eher hoch ausfallen, gerade im Vergleich mit den Budgets und den effektiven Ausgaben des vergangenen Jahres. Daraus resultierte im 2014 ein budgetierter Aufwandüberschuss von über CHF 3 Mio.

Die RPK regt an, dass über 10 % höhere Budgets als im Vorjahr resp. als die effektiven Ausgaben detailliert zu begründen sind. Dies soll nicht auf einzelne Konti angewendet werden, sondern pro Institution respektive ab ca. CHF 50'000 Abweichung.

3 **Beschluss**

3.1 Finanzen und Volkswirtschaft wird beauftragt, bei Bedarf zusammen mit den betroffenen Abteilungen, die entsprechenden Massnahmen gemäss den vorstehenden Erwägungen zu treffen bzw. die erforderlichen Abklärungen zu veranlassen.

3.2 Mitteilung an

- Rechnungsprüfungskommission, Casha Frigo Schmidiger, Präsidentin, Steinhausen
- Finanzen und Volkswirtschaft A
- Bau und Umwelt
- GR Aktenablage

Versand am

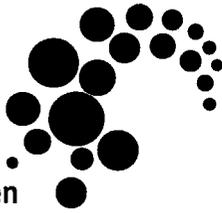
15. April 2015



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber



Gemeinderat

Beschluss vom 13. April 2015

Titel **Jahresrechnungen 2014 der Gemeinde und des Wasser- und
Elektrizitätswerkes Steinhausen**
Medienmitteilung

Beschluss-Nr. 2015-74
Akte 2015-101 / F3.06.04

1 Sachverhalt

Anlässlich der ersten Lesung der Jahresrechnungen 2014 der Gemeinde und dem WEST wurde auf den Zeitpunkt der Verabschiedung der Jahresrechnungen eine Medienmitteilung in Aussicht gestellt.

2 Erwägungen

Die vorbereitete Medienmitteilung wird beraten. Es wird keine Änderung vorgenommen.

3 Beschluss

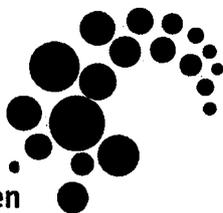
- 3.1 Die Medienmitteilung wird gutgeheissen.
- 3.2 Präsidiales wird beauftragt, die Veröffentlichung vorzunehmen.
- 3.3 Mitteilung an
 - Finanzen und Volkswirtschaft A
 - Präsidiales
 - GR Aktenablage

Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin

Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

15. April 2015



Gemeinderat

Beschluss vom 13. April 2015

Titel **Öffentlicher Spielplatz auf dem Grundstück 71, Zugerstrasse 12, der
Bürgergemeinde Steinhausen**
Nutzungsvertrag

Beschluss-Nr. 2015-81
Akte 2012-640 / L2.01

1 Sachverhalt

- 1.1 An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014, wurde der Baukredit über CHF 473'500 für die Erstellung eines öffentlichen Spielplatzes auf einer Teilfläche des Grundstückes 71, genehmigt.
- 1.2 Die Bürgergemeinde Steinhausen als Grundstückseigentümerin, überlässt der Einwohnergemeinde Steinhausen eine Grundstücksteilfläche des Grundstückes 71 von rund 900 m² über mindestens 20 Jahre entschädigungslos für die Erstellung und den Betrieb eines öffentlichen Spielplatzes.
- 1.3 Bau und Umwelt hat einen Nutzungsvertrag erstellt und von der Grundeigentümerin genehmigen lassen.

2 Erwägungen

- 2.1 Der Nutzungsvertrag basiert auf dem an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014, genehmigten Baukredit und den festgehaltenen Bestimmungen bezüglich Nutzungsdauer und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien.
- 2.2 Die exakte Erfassung des Bebauungsperimeters ergab eine Anpassung in der Gesamtfläche von neu 902 m², anstelle von rund 1'100 m².
- 2.3 Ein abgetrennter Bereich von ca. 117 m² ist zur exklusiven Nutzung der Spielgruppe Bürgerheim bestimmt. Dieser konnte in der Projektierungsphase verkleinert werden.
- 2.4 Der Spielplatz ist mit dieser Änderung gemäss der Plangrundlage vom 27. Januar 2014 zu erstellen.

3 Beschluss

- 3.1 Der Nutzungsvertrag vom 9. März 2015 wird genehmigt.
- 3.2 Mitteilung an
 - Bau und Umwelt A
 - GR Aktenablage
- 3.3 Beilagen
 - Nutzungsvertrag vom 9. März 2015 (samt Beilagen)

VERSEIDET AM 16. APR. 2015


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Gemeinderat

Beschluss vom 13. April 2015

Titel **Sanierung, Umbau, Erweiterung Rathaus, Projektierung**
Präsentation Raum- und Organisationskonzept

Beschluss-Nr. 2015-82
Akte 2014-592 / L2.02.02

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Beschluss Nr. 2013-311 vom 2. Dezember 2013 hat der Gemeinderat das Raumhandbuch für die Reorganisation des Rathauses bewilligt.
- 1.2 An der Klausurtagung des Gemeinderates vom 3. April 2014 präsentierte die Projektgruppe die Machbarkeitsstudie, die der Gemeinderat gemäss Beschluss Nr. 2014-70 zur Kenntnis nahm und Bau und Umwelt mit der Weiterbearbeitung betraute.
- 1.3 Im Mai 2014 folgte die erste Vernehmlassung bei den Abteilungsleitenden mit wichtigen Hinweisen und Anpassungen, die in die Machbarkeitsstudie einflossen.
- 1.4 An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014 wurde der Projektierungskredit für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung des Rathauses in der Höhe von CHF 475'000 bewilligt.
- 1.5 Die Projektgruppe hat danach beauftragt, die Pläne der Machbarkeitsstudie, weiter zu verfeinern. Im Februar 2015 fand die zweite Vernehmlassung bei allen Abteilungsleitenden statt. Die Rückmeldungen wurden in den Grundrissplänen angepasst, sodass nun das Raum- und Organisationskonzept vorliegt.
- 1.6 An der Gemeinderatssitzung vom 23. März 2015 wurden die von den Abteilungsleitenden unterschriebenen Pläne zusammen mit dem Terminprogramm dem Gemeinderat präsentiert.
- 1.7 Mit Beschluss Nr. 2015-55 vom 23. März 2015 sistierte der Gemeinderat den Entscheid über das Raum- und Organisationskonzept.
- 1.8 Die Pläne des Raum- und Organisationskonzepts sowie das Terminprogramm werden dem Gemeinderat zur Genehmigung überreicht.

2 Erwägungen

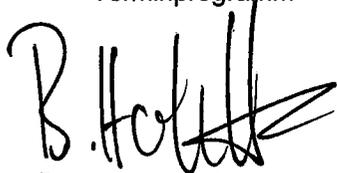
- 2.1 Am 18. bzw. 25. Februar 2015, fanden Gespräche mit den Abteilungsleitenden statt. Anlässlich dieser zweiten Vernehmlassung konnten nochmals wichtige Hinweise eingebracht werden. Es hat sich gezeigt, dass das Raumprogramm gemäss Raumhandbuch immer noch richtig ist und mit dem vorliegenden Konzept erfüllt wird. Die Zufriedenheit bei den Abteilungsleitenden ist über das ganze Projekt gesehen sehr gross.
- 2.2 Vor dem Start der eigentlichen Projektarbeiten mit Fachplanern, sollen die Grundrisspläne für das entstandene Raum- und Organisationskonzept sowie der Terminplan durch den Gemeinderat bewilligt werden.
- 2.3 Das Gestaltungskonzept wird in der Projektierungs- und Planungsphase definiert. Das betrifft insbesondere auch die Schalteranlage in der Einwohnerkontrolle.

- 2.4 Der Terminplan sieht vor, dass die Stimmberechtigten im Juni 2016 an einer Urnenabstimmung über den Baukredit abstimmen können.
- 2.5 Die aktuelle Büroraumsituation hat sich durch mehrere zusätzliche Mitarbeitende weiter verschärft und wird sich bis zur geplanten Bauvollendung weiter verschärfen. Deshalb erscheint es sinnvoll, dass das Projekt ohne Verzögerungen weiter vorangetrieben werden kann.
- 2.6 Mit Beschluss Nr. 2013-311 hat der Gemeinderat am 2. Dezember 2013 festgelegt, dass Einzelbüros ausschliesslich den Abteilungsleitenden sowie der Leitung Personal zuzuteilen sind. In Gesprächen mit den Abteilungsleitenden hat sich gezeigt, dass auch die Leitung Sozialdienst und Lohnwesen viele vertrauliche Personal- und Kundengespräche führt. Für den Arbeitsplatz der Lohnbuchhalterin soll ein Einzelbüro geplant werden, für die Leitung des Sozialdiensts ist darauf zu verzichten. Deren vertraulichen Gespräche und die Teamsitzungen des Sozialdiensts können in den vorgesehenen Sitzungszimmern abgehalten werden.
- 2.7 Für das Gemeindepräsidium ist ein Einzelbüro in der Abteilung Präsidiales geplant. Im 3. OG stehen für vier Gemeinderäte zwei Doppelbüros zur Verfügung.
- 2.8 Die Verhandlungen mit _____ bezüglich Auflösung des Mietverhältnisses sind noch nicht abgeschlossen. Über das genaue weitere Vorgehen folgt ein separater Antrag.
- 2.9 Aus der Diskussion des Gemeinderats ergeben sich folgende Anregungen, die bei der Projektierung zu prüfen sind:
- 2.9.1 Der Arbeitsplatz des Hauswarts ist aus dem Untergeschoss weg ins 2. OG in die Räume der Abteilung Bau und Umwelt zu verlegen.
- 2.9.2 Die Schalteranlage ist so zu planen, dass die Mitarbeitenden in der Einwohnerkontrolle ihre Arbeitsplätze nicht wechseln müssen. Alle Mitarbeitenden sollen zum Schalter sehen können. Die Schaltersituation ist generell bei der Projektierung zu überprüfen.
- 2.9.3 In der Anfangsphase soll das Sitzungszimmer im Parterre in erster Priorität der Einwohnerkontrolle zur Verfügung stehen.
- 2.9.4 Einbau einer Fall-/Trennwand im grossen Sitzungszimmer (heute Sitzungszimmer 31) im 3. OG.

3 Beschluss

- 3.1 Die Grundrisspläne EG, 1. bis 3. OG für das Raum- und Organisationskonzept werden mit einer Ausnahme bewilligt. Das Einzelbüro für die Leitung Sozialdienst wird gestrichen.
- 3.2 Der Terminplan wird bewilligt.
- 3.3 Bau und Umwelt wird mit der weiteren Projektierung beauftragt.
- 3.4 Mitteilung an
- Bau und Umwelt A
 - Abteilungsleitende (per E-Mail)
 - GR Aktenablage
- 3.5 Beilagen
- Grundrisspläne EG, 1. bis 3. OG
 - Terminprogramm

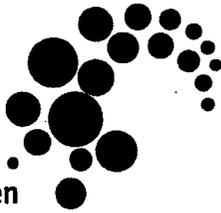
VERSENDET AM 16. APR. 2015



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber



Gemeinderat

Beschluss vom 13. April 2015

Titel **Submissionen Dreiklang**
Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Beschluss-Nr. 2015-83
Akte 2014-540 / L2.02.02

1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Beschluss vom 23. März 2015 (Beschluss-Nr. 2015-58) hat der Gemeinderat den Auftrag für BKP 211 Baumeisterarbeiten an _____ zu einem Betrag von CHF 11'294'308.30 (inkl. MWSt) erteilt.
- 1.2 Der entsprechende Vergabeentscheid wurde am 26. März 2015 an sämtliche Bewerber per Einschreiben zugestellt mit der Möglichkeit, innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug schriftlich Beschwerde einzureichen.
- 1.3 Gegen diese Verfügung hat das zweitplatzierte Unternehmen, _____ mit Schreiben vom 2. April 2014 Verwaltungsbeschwerde eingereicht.
- 1.4 Mit Schreiben vom 7. April 2015, eingegangen bei der Gemeinde Steinhausen am 8. April 2015, stellte das Verwaltungsgericht des Kantons Zug der Gemeinde die Verwaltungsbeschwerde zu. Gleichzeitig wird die Gemeinde ersucht, dem Gericht bis zum 17. April 2015 ihre Vernehmlassung mit allen sachbezüglichen Akten einzureichen und insbesondere auch zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung Stellung zu nehmen. Der Beschwerde wird vorläufig und vorsorglich aufschiebende Wirkung erteilt und der Gemeinde Steinhausen wird einstweilen untersagt, bis zum Entscheid über das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung den Vertrag abzuschliessen.

2 Erwägungen

- 2.1 Aufgrund der eingereichten Verwaltungsbeschwerde kann der Werkvertrag mit dem Baumeister nicht abgeschlossen werden. Dies kann zu einer Verzögerung der Bauarbeiten führen. Um im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglichst keine unnötige Verzögerungen herbeizuführen, soll einem Rechtsvertreter die Vollmacht erteilt werden.
- 2.2 _____ ist bereits in verschiedenen Angelegenheiten im Zusammen mit der Zentrumsgestaltung Dreiklang involviert, weshalb er das Projekt bereits kennt. Gemäss telefonischer Nachfrage der Abteilung Bau und Umwelt vom 9. April 2015 ist _____ bereit, dieses Mandat zu übernehmen, weshalb ihm die Vollmacht zu erteilen ist.
- 2.3 An der Zuschlagsverfügung für die Arbeitsvergabe der Baumeisterarbeiten an _____ soll vollumfänglich festgehalten werden.
- 2.4 Bau und Umwelt soll ermächtigt werden, das Beschwerdeverfahren in Zusammenarbeit mit _____ zu führen. Der Gemeinderat sowie die Projektleitung sollen dabei laufend über das Verfahren informiert werden.

3 **Beschluss**

3.1 Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wird die Vollmacht erteilt, die Gemeinde Steinhausen zu vertreten.

3.2 Bau und Umwelt wird beauftragt, das Beschwerdeverfahren zusammen mit zu führen.

3.3 Der Gemeinderat sowie die Projektleitung Dreiklang sind über das laufende Verfahren zu informieren.

3.4 Mitteilung an

-
- Bau und Umwelt A
- GR Aktenablage

Versand am

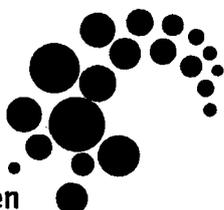
15. April 2015



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber



Gemeinderat

Beschluss vom 13. April 2015

Titel **Anpassung kantonaler Richtplan; Agglomerationsprogramm Zug 2.**

Beschluss-Nr. 2015-86

Generation

Akte 2012-63 / P2.05.02

Absichtserklärung für Massnahmenumsetzung des Agglomerationsprogrammes
der 1. und 2. Generation

1 **Sachverhalt**

- 1.1 Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes der zweiten Generation steht der Kanton (stellvertretend für die "Agglomeration" Zug) vor der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit dem Bund. Vorbehältlich der Freigabe der Finanzmittel durch das eidgenössische Parlament ist die Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung auf Ende 2014 geplant, womit ab 2015 mit der Umsetzung der durch den Bund unterstützten Massnahmen begonnen werden kann.
- 1.2 Neu verlangt der Bund eine Bestätigung, dass sich alle an den Massnahmen beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen verpflichtet haben.
- 1.3 Für die Gemeinde Steinhausen sind in den Agglomerationsprogrammen der ersten und zweiten Generation folgende Massnahmen enthalten, welche noch nicht oder nur teilweise umgesetzt sind:
 - 1.3.1 Agglomerationsprogramm 1. Generation:
Anpassung der Haltestelleninfrastrukturen auf Gemeindestrassen. Der max. Bundesbeitrag richtet sich nach dem Anpassungsumfang der Haltestellen.
 - 1.3.2 Agglomerationsprogramm 2. Generation:
Im Agglomerationsprogramm Zug, 2. Generation wurden von der Gemeinde Steinhausen keine Massnahmen eingereicht.
- 1.4 Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2014 wurde der Baudirektion die Bestätigung zugestellt, dass die Gemeinde Steinhausen die im Agglomerationsprogramm Zug, 1. Generation aufgeführte Massnahme im Investitionsplan der Gemeinde Steinhausen aufgenommen hat und dass im Agglomerationsprogramm Zug, 2. Generation von der Gemeinde Steinhausen keine Massnahme eingereicht wurde.
- 1.5 Mit Schreiben vom 12. März 2015 an den Gemeinderat Steinhausen hat die Baudirektion des Kantons Zug nun mitgeteilt, dass den zuständigen Bundesstellen trotz Intervention des Amtes für Raumplanung des Kantons Zug eine Bestätigung in vorliegender Form nicht reicht. Das Bundesamt für Raumentwicklung verlangt eine Bestätigung, dass der Gemeinderat sich im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Beschluss verpflichtet, die die Gemeinde Steinhausen betreffenden Massnahmen des Agglomerationsprogrammes Zug umzusetzen bzw., soweit nicht in seiner Zuständigkeit liegend, zu gegebener Zeit den intern zuständigen Organen einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

2 Erwägungen

2.1 Rein inhaltlich ändert sich gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2014 nichts, es handelt sich lediglich um eine formelle Angelegenheit. Weiterhin gilt, dass es sich beim verlangten Gemeinderatsbeschluss nicht schon um einen konkreten Beschluss zu einer solchen Massnahme handelt. Vorbehalten bleiben beispielsweise Beschlüsse des Souveräns, die die Umsetzung einer Massnahme verunmöglichen. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass eine Massnahme aus irgendwelchen Gründen nicht machbar ist oder aufgrund einer veränderten Ausgangslage nicht mehr sinnvoll ist, so ist dies dannzumal zu begründen und allenfalls eine andere Massnahme mit ähnlicher Wirkung vorzuschlagen.

3 Beschluss

3.1 Die Unterzeichnenden bestätigten, dass der Gemeinderat Steinhausen sich im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Beschluss vom 13. April 2015 verpflichtet hat, die die Gemeinde Steinhausen betreffenden Massnahmen des Agglomerationsprogrammes Zug umzusetzen bzw., soweit nicht in seiner Zuständigkeit liegend, zu gegebener Zeit den intern zuständigen Organen einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

3.2 Mitteilung an

- Amt für Raumplanung Zug, r, Postfach, 6301 Zug
- Bau und Umwelt A
- GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

17. April 2015

Gemeinderat

Beschluss vom 13. April 2015

Titel **Tempo-30-Zone, Rigistrasse, Steinhausen**

Beschluss-Nr. 2015-88

Akte 2014-586 / S4.08.02

1 Sachverhalt

- 1.1 Rigistrasse, Steinhausen will an der Rigistrasse, im Bereich des Siedlungsplatzes mit Spielplatz, eine Tempo-30-Zone einrichten.
- 1.2 Bereits am 13. Juli 2011 reichte die Gemeinde Steinhausen im Auftrag der Grundeigentümer der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug ein Gesuch für das Anbringen einer Begegnungszone an der Rigistrasse zur Vorprüfung ein. Mit Schreiben vom 26. September 2011 teilte die Sicherheitsdirektion mit, dass die vorgesehene Massnahme aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht die geeignete Massnahme sei. Um die Sicherheit gewährleisten zu können, wäre allenfalls die Gestaltung des Strassenraums gemäss den massgeblichen VSS-Normen zu prüfen.
- 1.3 Die Bauherrschaft reichte nach diversen Besprechungen der Gemeinde Steinhausen am 23. Oktober 2014 neben dem Gesuch für die Erstellung eines Siedlungsplatzes mit Spielplatz neu auch das Gesuch für eine Tempo-30-Zone ein. Dieses Gesuch wurde der Sicherheitsdirektion am 4. Dezember 2014 zur Vorprüfung weiter geleitet. Die Sicherheitsdirektion nahm die entsprechende Vorprüfung vor und merkte im Schreiben vom 12. Januar 2015 die noch zu überarbeitenden Punkte an.
- 1.4 Am 11. März 2015 wurde das überarbeitete Gesuch inkl. Gutachten für eine Tempo-30-Zone an der Rigistrasse (Sackgasse) der Gemeinde Steinhausen erneut eingereicht.

2 Erwägungen

- 2.1 Die Torsituation am Zoneneingang wird mit Bäumen, Belagswechsel und einem kressegmentförmigen Vertikalversatz verdeutlicht und gemäss VSS Norm SN 640 851 markiert.
- 2.2 Das Zonensignal Tempo-30-Zone (Signal 259.1 SSV) wird am rechten Strassenrand an einer Stele angebracht.
- 2.3 Das Zonensignal Ende Tempo-30-Zone (Signal 259.2 SSV) wird am linken Strassenrand, auf der Rückseite des Zonensignals Tempo-30-Zone (Signal 2.59.1 SSV) angebracht, dies um die Sicht aus der bestehenden Tiefgarage nicht einzuschränken.
- 2.4 Nach dem Vertikalversatz wird die Markierung "Zone 30" gemäss VSS Norm SN 640 851 angebracht und auch die Wiederholung der Markierung "30" wird entsprechend der Norm angebracht.
- 2.5 Die Einengungen der bestehenden Fahrbahn werden mit seitlich auf der Fahrbahn angeordneten Elementen (Sitzgelegenheiten) vorgenommen. Diese Verkehrshindernisse werden mit Leitmarken gemäss VSS Norm SN 640 822 versehen. Die Randlinie (Markierung 6.15 SSV) verdeutlicht zudem

den Strassenverlauf. Fahrzeuglenkende können durch diese Markierungen die Verkehrshindernisse rechtzeitig erkennen.

- 2.6 Da es sich bei der Rigistrasse um eine Sackgasse handelt, ist bei der Einmündung der Rigistrasse/Industriestrasse das Hinweissignal "Sackgasse" (Signal 4.09 SSV) gemäss § 5 SSV anzubringen.

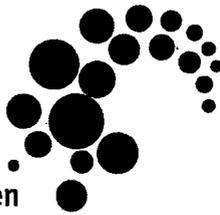
3 **Beschluss**

- 3.1 Gemäss den Erwägungen 2.1. - 2.5. wird die Tempo-30-Zone auf der Rigistrasse bewilligt.
- 3.2 Gemäss der Erwägung 2.6 wird das Hinweissignal "Sackgasse" (Signal 4.09 SSV) bei der Einmündung Rigistrasse/Industriestrasse bewilligt.
- 3.3 Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug werden die Beschlüsse 3.1 und 3.2 zur Genehmigung eingereicht.
- 3.4 Mitteilung an
- Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach 157, 6301 Zug (separates Schreiben, mit Planbeilagen 2-fach)
 - Sicherheit und Bevölkerungsschutz, Polizeiwesen A
 - Bau und Umwelt
 - GR Aktenablage


Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin


Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am
15. April 2015



Gemeinderat

Beschluss vom 13. April 2015

Titel **Gemeinsamer Betrieb KLIB.NET mit Kanton und Zuger Gemeinden**

Beschluss-Nr. 2015-89

Akte 2012-469 / S2

1 Sachverhalt

- 1.1 Der Sozialdienst Steinhausen (ohne Schulsozialarbeit) arbeitet seit 1997 für die Fallführung mit der Software KLIB. Die KLIB Programme sind die Software für die professionelle gesetzliche Sozialarbeit. Die zurzeit eingesetzte Softwarelösung ist nicht mehr zeitgemäss. Zudem verhandelt jede Gemeinde mit der Firma selbst. Für die technische Unterstützung ist heute als IT-Verantwortlicher zuständig. Die Praxis hat gezeigt, dass die Verhandlungen aufwendig sind. Auch sind Unterschiede in den verschiedenen Releases feststellbar. Änderungen oder Ergänzungen werden von einer Gemeinde initiiert und müssen anschliessend von den anderen Gemeinden einzeln eingekauft werden. Eine Koordination innerhalb der Gemeinden des Kantons fehlt, ist aber zukünftig unabdingbar.
- 1.2 Seit einiger Zeit arbeitet eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus fünf Gemeinden mit dem Ziel, die Fallführungs- und die Klientenbuchhaltungs-Software für die Sozialdienste auf einer gemeinsamen Plattform zu betreiben. Neun Zuger Gemeinden arbeiten bisher mit dem KLIB Programm der Firma. Die Gemeinde arbeitet mit einer anderen Software und in wird bisher kein Produkt eingesetzt. Bevor der Entscheid gefällt wurde, welches Produkt künftig zentral betrieben werden soll, wurden zuerst zwei andere Konkurrenzprodukte überprüft. Dazu wurde ein Pflichtenheft erstellt und es fanden Präsentationen vor Ort statt. KLIB.NET als Nachfolgeprodukt von KLIB) und die beiden anderen Anbieter reichten daraufhin eine Offerte ein. Es konnte festgestellt werden, dass sich alle drei Produkte in der gleichen finanziellen Bandbreite befinden. Im Dezember 2014 fällte die Arbeitsgruppe den Entscheid, künftig KLIB.NET auf einer gemeinsamen Plattform zu betreiben.
- 1.3 Um die weiteren Schritte einleiten zu können, benötigt die Arbeitsgruppe die schriftliche Zusage, dass Steinhausen an diesem gemeinsamen Projekt mitmacht.

2 Erwägungen

- 2.1 Für KLIB.Net sprechen folgende Gründe:
 - 2.1.1 Das Produkt ist bereits in neun Zuger Gemeinden im Einsatz, eine Schulung ist praktisch nicht notwendig.
 - 2.1.2 Der Anbieter bietet für einen gemeinsamen Betrieb einen grosszügigen Mengenrabatt auf die Lizenzen an.
 - 2.1.3 Die Datenmigration, welche eine der grössten Projektrisiken darstellt, ist nicht notwendig, weil das neue Produkt KLIB.NET auf der gleichen Datenbank wie KLIB aufgebaut ist.

- 2.2 Die Zuger Gemeinden haben in den vergangenen Jahren bereits mehrere Software Projekte zusammen realisiert und betreiben sie heute auf einer gemeinsamen Plattform, so zum Beispiel die Schulverwaltungssoftware Scholaris oder die Bauverwaltungssoftware Gemdat/Rubin. Beide Produkte werden zentral betrieben und durch einen gemeinsamen Applikationsverantwortlichen betreut. Mit KLIB.NET soll nun ein weiteres Produkt gemeinsam betrieben werden.
- 2.3 Die Vorteile eines gemeinsamen Betriebs sind die Verhandlungsstärke gegenüber dem Lieferanten, was zu besseren Konditionen führt, die Konzentration auf das eigene Kerngeschäft, die Nutzung von Synergien und die Steigerung der Professionalität.
- 2.4 Für den IT-Verantwortlichen der Gemeinde Steinhausen fallen die Wartungsarbeiten weg. Da auch der Kanton Zug KLIB.NET einsetzt, hat das AIO (Amt für Informatik des Kantons Zug) angeboten, den Betrieb zu übernehmen und gemeinsam mit dem Sozialamt des Kantons Zug sowie dem KESB zu betreiben. Der Kanton beteiligt sich mit 60% an den Kosten des gemeinsamen Betriebs.
- 2.5 Die einmaligen Investitionskosten für die Gemeinde Steinhausen (Kauf der sechs Lizenzen) betragen CHF 33'978.
- 2.6 Für die Software wird ein Applikationsverantwortlicher (Arbeitspensum 40%) eingestellt, die Kosten dafür werden mit dem Verteilschlüssel (CHF 4'936.00, Steinhausen) auf die partizipierenden Gemeinden aufgeteilt. Dafür fällt diese Aufgabe in der IT-Abteilung bei _____ weg.
- 2.7 Die jährlich wiederkehrenden Kosten (Betrieb Server, Wartung Software, Support Lieferant, inkl. Anteil Applikationsverantwortlicher) betragen CHF 10'186.00. Die Betriebskosten werden in die Investitionsrechnung 2016 resp. ins Budget 2016 aufgenommen.
- 2.8 Das Vorgehen wird von _____ r als IT-Verantwortlicher befürwortet.

3 **Beschluss**

- 3.1 Dem Wechsel auf _____ wird zugestimmt und die sechs Lizenzen für dieses Produkt können beschafft werden.
- 3.2 Die Software wird künftig vom AIO betrieben. Die Gemeinde Steinhausen beteiligt sich mit dem bewährten Verteilschlüssel an den Betriebskosten von jährlich wiederkehrend CHF 10'186.00.
- 3.3 Mitteilung an
- Einwohnergemeinde Baar, Informatik, Rathausstrasse 6, Postfach, 6341 Baar
 - Finanzen und Volkswirtschaft,
 - Informatik,
 - Soziales und Gesundheit A
 - GR Aktenablage



Barbara Hofstetter
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli
Gemeindeschreiber

Versand am

16. April 2015